

**Zweiundvierzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2
vom 26.05.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV27**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 Absatz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zuletzt geändert durch Artikel 3 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 12. Mai 2021 (nachfolgend kurz: CoKoBeV) erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Als publikumsträchtige öffentliche Plätze und Einrichtungen, auf bzw. in denen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV der Konsum von Alkohol verboten ist, werden bestimmt:
 - a) für den Bereich der Stadt Fritzlar:
 - Allee (komplett Park und ZOB)
 - Kasseler Straße von Marktplatz bis Ende
 - Gießener Straße von Marktplatz bis Georgengasse.
 - Marktplatz / Domplatz / Dr.-Jestädt-Platz
 - Am Grauen Turm einschl. Parkplatz Burggraben bis Frohnhofweg
 - Oberer Schulweg / Unterer Schulweg (Schulweg)
 - Berliner Platz einschl. BBhf. im Schladenweg
 - Neustädter Straße (bis Ziegenberg (Schulweg))
 - Außenbereich der Stadthalle (Kasseler Straße 26) + Parkplatz hinter der Stadthalle (Am Stiegel)
 - Bahnhof Fritzlar – Am Güterbahnhof
 - Gewerbegebiet Nord – Brautäcker
 - Gewerbegebiet Ost – Gewerbering
 - Alte Wildunger Straße – Freizeitpark + Gewerbegebiet Süd
 - Parkplatz Am Hospital
 - Parkplatz Herkules Baumarkt – Auf der Lache
 - Domstadt-Center – Am Hospital 21
 - Parkplatz Herkulesmarkt – Wolfhager Straße 1-3,

b) für den Bereich der Gemeinde Bad Zwesten:

- Kurpark Bad Zwesten inklusive Kurhausgelände mit Parkplätzen (Hardtstraße 7, 34596 Bad Zwesten)
- Sportanlage Bad Zwesten (Kasseler Straße 14, 34596 Bad Zwesten)
- ehem. Jugendzentrum Bad Zwesten (Kasseler Straße 16b, 34596 Bad Zwesten)
- Alter Kurpark Bad Zwesten (Löwensprudelpark an der L 3074 zwischen Bad Zwesten und Niederurff)
- Freizeiteichanlage Oberurff (Bergfreiheiter Straße / Am Hammer).“

2. Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach § 1a Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV muss während des Aufenthaltes hinter Lebensmitteltheken, in denen unverpackte Lebensmittel ausliegen (Fleisch- und Wursttheken, Käsetheken, Fischtheken, Theken mit Backwaren etc.) ausnahmslos eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 1a Abs. 2 CoKoBeV tragen. § 1a Abs. 3 Nr. 3 CoKoBeV gilt insoweit nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft. Sie gilt vorerst bis einschließlich 14. Juni 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

A. Hinweise und Begründung

I.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass sind §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 9 CoKoBeV.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 25.05.2020, 14:30 Uhr, 6.600 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 234 Personen verstorben und 289 Personen aktuell infiziert sind. Der vom Robert-Koch-Institut für den Schwalm-Eder-Kreis am 26.05.2021, um 0:00 Uhr festgestellte Inzidenzwert (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) liegt bei 90,70. Da der Inzidenzwert indes noch nicht lange genug unter 100 liegt, gelten im Schwalm-Eder-Kreis noch die Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz (sog. Bundesnotbremse bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV ist der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen verboten. Nach § 1 Abs. 1 Satz 5 CoKoBeV sind die nach Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen durch die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Auf eine Anfrage bei den 27 kreisangehörigen Kommunen nach publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und entsprechenden Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV nannten allein die Stadt Fritzlar und die Gemeinde Bad Zwesten solche öffentlichen Bereiche. In Konkretisierung des in § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV geregelten Alkoholverbotes waren daher diese im Bereich der Stadt Fritzlar und der Gemeinde Bad Zwesten gelegenen publikumsträchtigen öffentlichen Plätze und Einrichtungen als von § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV erfasst zu bestimmen, was mit Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geschieht.

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung ist ein probates Mittel zur Verhinderung einer Infektion mit dem Corona-Virus und damit zur Verminderung dessen Ausbreitung. Insbesondere bietet eine medizinische Maske eine höhere Schutzwirkung als eine Alltagsmaske, die keiner Normierung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegt. Wenn auch hinter einer Lebensmitteltheke anwesendes Personal durch Schutzmaßnahmen wie etwa Trennvorrichtungen vor einem Kontakt mit Personen, die sich vor der Lebensmitteltheke befinden, geschützt ist, so besteht dennoch ein ungeschützter Kontakt des Personals untereinander und zu den in den Theken ausliegenden unverpackten Lebensmitteln, der Ansteckungsrisiken begründet. Bei dem aktuellen Infektionsgeschehen im Schwalm-Eder-Kreis ist es geboten, auch solche Ansteckungsrisiken zu vermeiden und dadurch die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und das Gesundheitssystem zu schützen. Die Anordnung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist somit erforderlich. Gleichgeeignete mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Gleichgeeignete mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Auch stellen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen eine rechtmäßige Ermessensentscheidung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 14. Juni 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

II.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 26.05.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Winfried Becker,
Landrat

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Homberg (Efze), den 26.05.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,

Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.